

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14784/19

MAP 20
MI 830
COMPET 786
IND 299
DELECT 217

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | ST 13689/19 |
| Betr.: | Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 30.10.2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben |

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Oktober 2019 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV sowie im Hinblick auf die Berechnung und Neufestsetzung von Schwellenwerten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU¹, im Hinblick auf die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 88 dieser Richtlinie und im Hinblick auf die Neufestsetzung von Schwellenwerten gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Richtlinie vorgelegt.
2. Der delegierte Rechtsakt stützt sich in Bezug auf den Mechanismus zur Neufestsetzung auf Artikel 6 der Richtlinie 2014/24/EU. Der Rat kann bis zum 30. Dezember 2019 Einwände gegen ihn erheben.

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65); letzte konsolidierte Fassung vom 1.1.2018.

3. Die Gruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“ hat den delegierten Rechtsakt im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung geprüft und ist am 2. Dezember 2019 zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt in der Fassung des Dokuments ST 13689/19 gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2014/24/EU veröffentlicht wird und am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-